

# Vereinssatzung des Reiterverein Walddörfer e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Jugendversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Haftung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Datenschutz

## **Präambel:**

### **Tierschutz**

Die Vereinsmitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch auf Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungs- und Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter:in und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Verfahrenskosten auferlegt werden.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- I. Der Verein führt den Namen "Reiterverein Walddörfer e.V."
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Volksdorf.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports.
- II. Um dies zu erreichen, erhalten die Mitglieder Gelegenheit zur Ausübung des Sports. Der Verein arbeitet nur im Rahmen des Amateursports. Die Reitausbildung und Lehrgänge entsprechen der „Grundausbildung für Reiter und Pferd - Richtlinien für Reiten und Fahren“ und erfüllen die „Weiterführende Ausbildung für Pferd und Reiter“ von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und entsprechen den Anforderungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen der Hansestadt Hamburg.
- III. Der Verein legt besonderen Wert auf gemeinnützige Jugendarbeit in Jugendgruppen.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Der Verein darf sich nicht politisch binden. Zuwendungen, die den Verein in irgendeiner Art zweckentfremdend oder politisch binden, dürfen nicht entgegengenommen werden.
- VI. Der Verein ist dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. angeschlossen und ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V..
- VII. Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- VIII. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports als Kulturgut, die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden, die Ausbildung von Pferd und Reiter:in, die sportliche Betätigung und Lebensfreude der Mitglieder, die Durchführung von sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder, die Förderung des Reitsports.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- I. Die Mittel des Vereins entstehen durch Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Veranstaltungen und Spenden.
- II. Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden, z.B. Abdeckung der durch den Reitbetrieb entstehenden Kosten, Vereinsveranstaltungen und Verwaltungskosten.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- V. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge verpflichtet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft kann erworben werden mit der Vollendung des 7. Lebensjahres. Die Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.
- II. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist der Aufnahmeantrag von der gesetzlichen Vertretung mit zu unterschreiben.
- III. Bei Wiedereintritt von Mitgliedern und bei nachweisbarem Übertritt aus einem anerkannten Reitverein wird die beim Ersteintritt gezahlte Aufnahmegebühr auf die gültige in Anrechnung gebracht.
- IV. Dem Verein gehören an:
  - (1) Aktive Mitglieder  
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Reitsport aktiv ausüben. Sie haben volles Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
  - (2) Passive Mitglieder  
Passive Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die am Reitsport nicht aktiv teilnehmen. Sie haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder und zahlen einen ermäßigten Beitrag.
  - (3) Jugendliche Mitglieder  
Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag und haben ab einem Alter von 16 Jahren ein Stimmrecht. Jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Formalitäten die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds übertragen.
  - (4) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleiche Rechtsstellung wie die aktiven Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind:
  - (1) die Mitgliederversammlung,
  - (2) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit der aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Versammlung wünscht.
- III. Die Einladung muss durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- IV. Anträge der Mitglieder müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden, sonst können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht dringlich gestellt werden.
- V. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom: von der 1. oder 2. Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- VI. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Grundsätzlich werden die Beschlüsse per Handzeichen gefasst, es sei denn ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Wahlen.
- VII. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - (1) sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder und der entsprechenden Zahlungstermine nach Vorschlag des Vorstands,
  - (2) die Jahresrechnung,
  - (3) die Entlastung des Vorstands,
  - (4) die Wahl des Vorstands,
  - (5) die Wahl der beiden Kassenprüfer:innen,
  - (6) Änderungen der Satzung,
  - (7) die Auflösung des Vereins,
  - (8) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- VIII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, soweit sie Satzungsänderungen betreffen mit Zweidrittelmehrheit, soweit sie die Auflösung des Vereins betreffen mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

## § 7 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung ist die Gesamtheit der jugendlichen Mitglieder.
- II. Die Jugendversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den: die Jugendwart:in einberufen. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller jugendlichen Mitglieder eine Versammlung wünscht.
- III. Die Einladung muss durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen der Benachrichtigung und der Versammlung soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
- IV. Anträge der Mitglieder müssen acht Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem: der Jugendwart:in vorgelegt werden, sonst können Anträge nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung die Dringlichkeit bejaht.

- V. Über jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das vom: von der Jugendwart:in und einem: einer gewählten Jugendvertreter:in zu unterzeichnet ist.
- VI. Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Aufgabe der Jugendversammlung ist es, drei Personen als Jugendvertretung für die Dauer eines Jahres zu wählen. Das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Die Jugendvertretung soll dem Vorstand die Wünsche und Gedanken der jugendlichen Mitglieder unterbreiten. Die Jugendvertretung nimmt an Vorstandssitzungen, soweit diese sich mit Fragen der Jugendarbeit beschäftigen, teil.

## **§ 8 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - (1) dem: der 1. Vorsitzenden,
  - (2) dem: der 2. Vorsitzenden,
  - (3) dem: der 3. Vorsitzenden,
  - (4) dem: der Schriftführer:in,
  - (5) dem: der Kassenwart:in,
  - (6) dem: der Jugendwart:in.
- II. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- III. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Vertretung benennen.
- IV. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
- V. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die selbstständige Leitung der Angelegenheiten des Vereins.
- VI. Bei Stimmgleichheit in Vorstandsbeschlüssen entscheidet die Stimme des: der 1. Vorsitzenden.
- VII. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Aufnahmeanträge ohne Begründung zurückweisen.
- VIII. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen eines der: die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- IX. Der Vorstand ist ermächtigt, die Beitragszahlungen und Aufnahmegebühren von aktiven Mitgliedern bis zum 26. Lebensjahr, die noch in der Berufsausbildung stehen, zu ermäßigen. Diese Mitglieder haben jedoch mindestens die Sätze für jugendliche Mitglieder zu zahlen.
- X. Bei Abschluss von Verträgen, die eine Verfügung über den Rahmen der Jahresrechnung hinaus enthalten, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- XI. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann die Erstattung von Auslagen beanspruchen.
- XII. Der Vorstand hat die Ordnungsgewalt im Vereinsleben.
- XIII. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse benennen. Zu der Mitarbeit in den Ausschüssen sollen auch Jugendliche herangezogen werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.6. und 31.12. in Textform mindestens drei Monate vor dem Austrittstermin zu erklären.

- II. Die Verbindlichkeiten der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder bleiben bestehen. Bei Austritt oder Ausschluss sowie Auflösung des Vereins steht dem Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Zahlung eines Vermögensanteils zu.
- III. Bei nachweisbarem Übertritt in einen anderen Reitverein kann die Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- IV. Bei Todesfall eines Mitglieds erlöschen alle weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- V. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - gegen den Tierschutz verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- I. Die Kassenprüfer:innen werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben, so oft sie es für erforderlich halten, mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Prüfung der Kassenführung und der Kasse vorzunehmen und hierüber auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Haftung**

- I. Jedes Mitglied nimmt an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Haftung teil.
- II. Für Verschulden der Organe haftet der Verein im Rahmen des § 31 BGB, jedoch nur für vorsätzliche Schädigung.
- III. Für Schäden, die Mitglieder verursachen, haftet der Verein nicht.
- IV. Für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Vereinsmitglied.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- I. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz**

- I. Es gelten die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen.

Hamburg, 30. November 2020